



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 11/2015 vom 20. April 2015

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am Montag, 27. April 2015, 15 Uhr, im Deutschen Straßenmuseum, Im Zeughaus, 76726 Germersheim

2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Vollzug des Tierseuchengesetzes sowie der Bienenseuchenverordnung, hier: Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Germersheim zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 16.10.2014

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am Montag, 27. April 2015, 15 Uhr, im Deutschen Straßenmuseum, Im Zeughaus, 76726 Germersheim

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Entwicklung des Güterverkehrs im Landkreis Germersheim
2. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

1. Fahrgeldeinnahmeanspruch für Gebietskörperschaften aus der SPNV-Fahrgasterhebung 2013/2014
2. Information zum Nahverkehrsplan des Landkreises Germersheim
3. Gründung einer Kreisenergiegesellschaft
4. Mitteilungen und Anfragen

gez.
Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Diese Bekanntgabe ergeht zur Information der Mitglieder des Kreistages, die nicht dem Ausschuss angehören.

2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Vollzug des Tierseuchengesetzes sowie der Bienenseuchenverordnung, **hier:** Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Germersheim zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 16.10.2014

Die Kreisverwaltung Germersheim erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Die Amerikanische Faulbrut im Bereich des Faulbrut-Sperrbezirks der Ortsgemeinden Freisbach / Schwegenheim ist erloschen.
2. Der in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 16.10.2014 festgelegte Sperrbezirk sowie die angeordneten Schutzmaßnahmen werden mit Wirkung vom 20.04.2015 aufgehoben.

I. Begründung:

Nachdem am 08.10.2014 in einem Bienenstand, der sich in der Ortsgemeinde Schwegenheim befand, die Amerikanische Faulbrut amtlich festgestellt wurde, erlies die Kreisverwaltung Germersheim, am 16.10.2014 eine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung. Inhalt dieser Verfügung war die Festsetzung eines Seuchensperrbezirkes sowie die Anordnung von Schutzmaßnahmen.

Alle erkrankten Bienenvölker des betroffenen Bestandes wurden unter amtlicher Aufsicht behandelt oder getötet.

Die aktuellen amtlichen Untersuchungen ergaben für den betroffenen Bestand (§ 9 Bienenseuchen-Verordnung) und die Bestände im Sperrbezirk (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Bienenseuchen-Verordnung) keine klinischen Anzeichen der Amerikanischen Faulbrut. Somit gilt nach § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung die Amerikanische Faulbrut als erloschen.

Deshalb sind die mit der vorgenannten tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung angeordneten Schutzmaßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung aufzuheben.

Zuständigkeit:

Die Kreisverwaltung Germersheim ist gem. § 6 TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Landestierseuchengesetz (LTierSG) i.V.m. §§ 5 b, 8, 10 und 11 Bienenseuchen-Verordnung die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Gebiet der Ortsgemeinden .

II. Bekanntmachung:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III. Rechtsgrundlagen:

- §§ 4 und 8 ff Tiergesundheitsgesetz
- § 1 Abs. 1 Nr. 4 Landestierseuchengesetz
- §§ 9, 11 und 12 Bienenseuchenverordnung

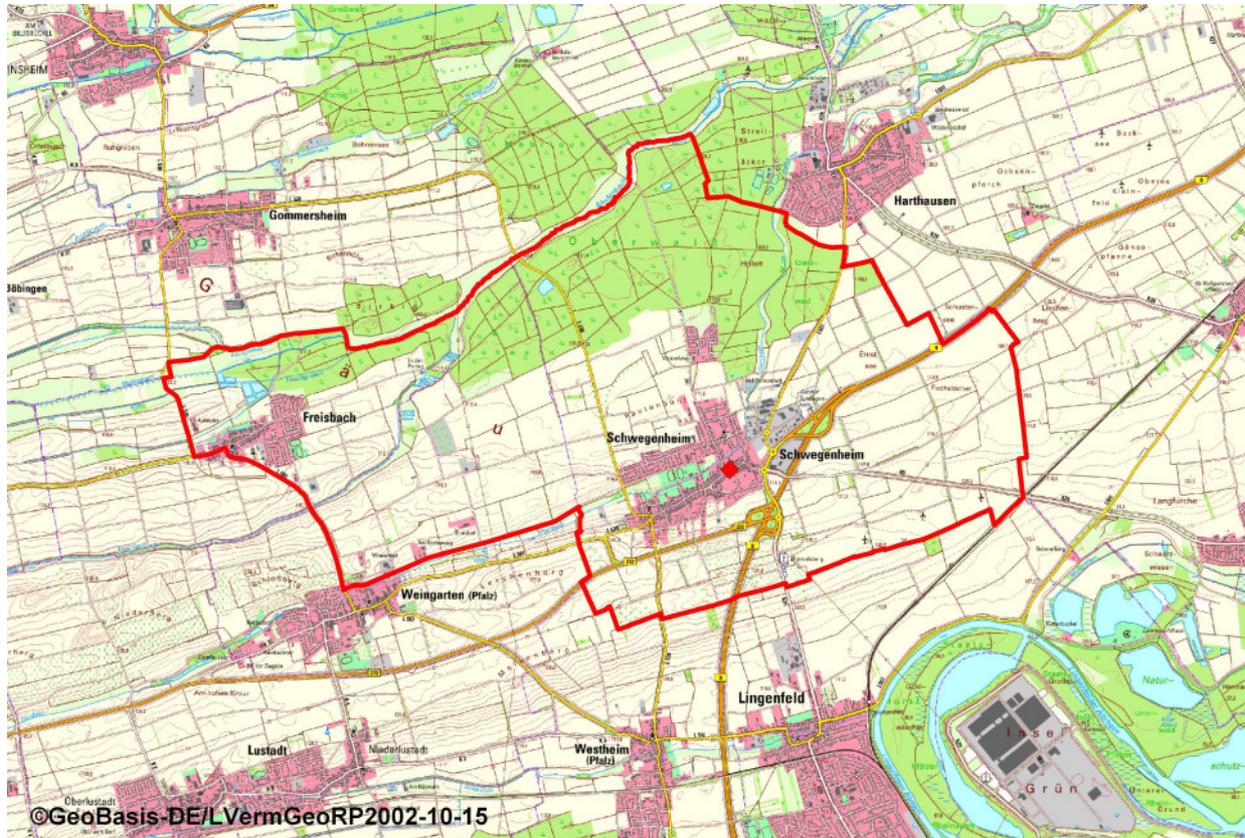
IV. Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Germersheim, 76726 Germersheim, Luitpoldplatz 1, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der o.g. Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung unter www.kreis-germersheim.de (Impressum) aufgeführt sind.

76726 Gernersheim, den 20.04.2015
Kreisverwaltung Gernersheim
gez. Herrmann



Amtsblatt Landkreis Gernersheim, 20.04.2015 (E-Mail-Version !)
Kreisverwaltung Gernersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Gernersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach
Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann
Kreisverwaltung Gernersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-gernersheim.de, Internet: www.kreis-gernersheim.de